



Richtlinien



für den

Weiler Familienpass
für Familien mit und ohne Kinder
und Alleinstehende



Stand: 2026

Stadt Weil am Rhein
Hauptamt
Abteilung für Soziales, Schulen und Sport -
Rathausplatz 1
79576 Weil am Rhein
Telefon 0 76 21 / 704 151
E-Mail: stadt@weil-am-rhein.de

Liebe Familien,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Stadt Weil am Rhein ist eine familienfreundliche und soziale Stadt. Menschen in finanziell angespannten Situationen sollen ebenfalls am sozio-kulturellen Leben unserer Stadt teilnehmen können.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 08. Juni 1993 beschlossen als Freiwilligkeitsleistung den „Weiler Familienpass“ einzuführen. Er verfolgt das Ziel, die Nutzung städtischer Einrichtungen und Angebote auch Menschen mit geringerem Einkommen zu ermöglichen.

Der Weiler Familienpass umfasst 13 Bereiche für die Vergünstigungen gewährt werden.

Dieser Broschüre können Sie entnehmen, ob Sie unter den anspruchsberechtigten Personenkreis fallen und welche Vergünstigungen gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

RICHTLINIEN FÜR DEN FAMILIENPASS IN WEIL AM RHEIN

Stand: 2026

A. Wer ist anspruchsberechtigt?

1. Den Familienpass für Vergünstigungen und Leistungen der Stadt Weil am Rhein erhalten:
 - a) Familien, deren Jahresbruttoeinkommen die Einkommensgrenzen von 35.000,00 € und Alleinstehende ohne im Haushalt lebende Kinder, deren Jahresbruttoeinkommen die Einkommensgrenzen von 25.000,00 € nicht übersteigt. Angerechnet wird das Einkommen sämtlicher im Haushalt lebender Angehöriger.
 - b) Pro Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für Familien um den jeweiligen Kinderfreibetrag von 3.800,00 € pro Kind.
 - c) Familien mit mindestens 4 im Haushalt lebenden Kindern, Alleinerziehende, sowie Familien mit mindestens einem Kind mit Behinderung, die jeweils im Haushalt leben und für die Kindergeld gewährt wird, deren Jahresbruttoeinkommen die Einkommensgrenzen von 65.000,- € nicht übersteigt. Die unter Punkt b) genannten Erhöhungsbeträge für Kinder werden hierauf nicht angerechnet. Angerechnet wird das Einkommen sämtlicher im Haushalt lebender Angehöriger. Für alleinerziehende Elternteile, die mit einem Partner in einer Lebensgemeinschaft leben gelten die Einkommensgrenzen für Familien.
 - d) Personen, die ihr Einkommen aus Bürgergeld, Grundsicherung oder aus laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erzielen.
 - e) Personen, die Wohngeld beziehen.
 - f) Kindergeld und Kinderzuschlag zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen.
2. Alle zu berücksichtigenden Familienmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Weil am Rhein haben.
3. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechtigte Kind für ein Jahr ausgestellt und auf Antrag verlängert. Dafür wird keine Gebühr erhoben.
4. Der Familienpass behält für das ganze Kalenderjahr seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Jahres entfallen.
5. Bei Personen über 16 Jahre ist der Familienpass nur in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder Schüler- und Studentenausweis gültig.

B. Wo kann der Familienpass beantragt werden?

Die Abteilung für Soziales, Schulen und Sport nimmt während der Sprechstunden die Anträge auf Ausstellung des Familienpasses entgegen.

Sprechstunden sind:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

C. Ab wann und wie lange ist der Familienpass gültig?

Grundsätzlich werden die Leistungen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan der Stadt gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen und Vergünstigungen besteht nicht. Die Leistungen werden stets widerruflich gewährt. Der Familienpass gilt in der Regel vom Tag der Antragstellung an. Die Gültigkeitsdauer des Familienpasses wird von der Sozialabteilung festgesetzt und in den Familienpass eingetragen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern die Voraussetzungen noch vorliegen.

D. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung oder Verlängerung des Familienpasses mitzubringen?

- ❖ Passbilder für alle Familienangehörigen ab 7 Jahren. Für Kinder genügen auch selbstgefertigte Passbilder (bitte auf der Rückseite der Bilder Name und Geburtsdatum vermerken!).
- ❖ Zum Nachweis des Einkommens muss grundsätzlich der verbindliche Bescheid über die Steuerfestsetzung des vorletzten Kalenderjahres vorgelegt werden. Liegt keine bzw. noch keine Einkommenssteuerveranlagung (Begründung muss belegt werden) vor und sind Einkünfte erzielt worden, so ist eine Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers des vorangegangenen Jahres vorzulegen.
- ❖ Wohngeld-, Grundsicherungs- oder Bürgergeldempfänger legen den aktuellen Bewilligungsbescheid vor.

E. Welche Vergünstigungen werden gewährt?

Alle Berechtigten können in Anspruch nehmen:

1. Kindergartenbeiträge und Beiträge für Spielgruppen

Elternbeiträge für Zweitkinder und weitere Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, werden nicht erhoben.

2. Ergänzende Betreuungsangebote an den Weiler Grundschulen

Das Entgelt für Eltern, deren Kinder das Angebot der Verlässlichen Grundschule an einer Weiler Grundschule in Anspruch nehmen, reduziert sich während des ganzen Schuljahres für Familienpassinhaberinnen und -inhaber auf monatlich 25,00 € für das erste Kind und auf monatlich 20,00 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Beim Angebot der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und Hortbetreuung an einer Weiler Grundschule wird eine Ermäßigung von 35% auf die Elternentgelte gewährt.

3. Volkshochschule

Die Stadt übernimmt 30% der Kursgebühren für erwachsene Familienpassinhaberinnen und -inhaber. Ausgenommen sind Reiseveranstaltungen einschließlich Tagesexkursionen und Studienfahrten.

4. Städtische Musikschule Weil am Rhein

Bei der Anmeldung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Für Familienpassinhaberinnen und -inhaber werden 30 % Ermäßigung pro Schüler/Schülerin gewährt.

5. Schülermonatskarten

Schülermonatskarten werden mit 7,70 € subventioniert, vorausgesetzt, es besteht kein Erstattungsanspruch an den Landkreis Lörrach.

6. Stadtjugendpflege

Gebühren für Veranstaltungen der Stadtjugendpflege ermäßigen sich um 30%.

Die Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge für Reiseveranstaltungen einschließlich Tagesfahrten beträgt für das

1. Kind	20%
2. Kind	30%
3. Kind	50%

Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

7. Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten

Schullandheime werden täglich mit 1,50 €, Studienfahrten im Inland mit 2,00 €, Studienfahrten im Ausland mit 2,50 € bezuschusst. Anträge nehmen die Schulen entgegen.

8. Personalausweis für Kinder

Die Ausstellung von Personalausweisen für Kinder nach dem Passgesetz wird mit 15,00 € bezuschusst.

9. Kulturelle Veranstaltungen

Beim Besuch kultureller Veranstaltungen der Stadt Weil am Rhein ermäßigt sich der Eintrittspreis um 30%.

10. Stadtbibliothek

Auf die Jahresgebühr für

- ❖ AV-Gebühr für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre
- ❖ Jahresgebühr für Erwachsene

wird eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Für Familienpassinhaberinnen und -inhaber, die gleichzeitig einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mind. 80% haben, ist die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek (mit Ausnahme von externen Veranstaltungsanbietern) kostenfrei.

11. LAGUNA - Freibad

Auf Saisonkarten für Erwachsene, Kinder und Jugendliche wird ein Nachlass von 20% gewährt. Die hierfür benötigten Gutscheine sind bei der Sozialabteilung im Rathaus erhältlich.

12. Zuschüsse Mittagstisch

Die Teilnahme am Mittagstisch in Kindertageseinrichtungen und an Schulen wird mit einem Zuschuss von 2,00 € je Mittagessen gefördert.

Dies gilt nicht für die Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und für Kinder, deren Mittagstisch durch das Programm "Bildung und Teilhabe" gefördert wird.

13. Förderung der Ferienbetreuung

Die mit der Stadt Weil am Rhein abgestimmten Ferienbetreuungsangebote werden mit 30% gefördert.